



Nr. 16 / 12. August 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn

137

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA

137

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2011

138

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Schechen für das Wirtschaftsjahr 2011

139

Beteiligungsbericht 2010 für den Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Schechen

139

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

140

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf eine Baustelleneinrichtungsfläche Satellit und den Ausbau Vorfeld Süd-Ost einschließlich Baustelleneinrichtungsfläche

140

Schulwesen

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

141

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

146

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

147

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

150

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

154

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

157

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

159

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

162

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

164

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn

Vom 1. Juli 2011 12.1-1402-4/10

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, wird das Flurstück Nr. 463/1 der Gemarkung Schönbrunn mit einer Fläche von 31 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn, als Flurstück Nr. 524/2 der Gemarkung Schönbrunn eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn, wird das Flurstück Nr. 524/1 der Gemarkung Fürholzen mit einer Fläche von 31 m² ausgegliedert und in die Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, als Flurstück Nr. 463/8 der Gemarkung Schönbrunn eingegliedert.

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Mühldorf am Inn geändert.

§ 4

Die Vermessungsämter Erding und Mühldorf am Inn werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, 1. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA

Vom 20. Juli 2011

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – Komm ZG – in Verbindung mit Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 6 der Eigenbetriebsverordnung – EBV – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010 (OBABI 2011 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Abfallwirtschaftsverband“ ersetzt durch die Worte „Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.

b) In Absatz 7 letzter Satz werden die Worte „dem AWISTA“ ersetzt durch die Worte „dem Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AWISTA“ ersetzt durch die Worte „Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abfallwirtschaftsverband-Betrieb/AWISTA wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg geführt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.000.000 Euro.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „der Abfallwirtschaftsverband“ ersetzt durch die Worte „ der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

5. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfallwirtschaftsverbandes“ durch die Worte „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“ ersetzt.

b) Bei Absatz 2 Satz 2 werden folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die Regelungen nach § 30 Abs. 3

5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Starnberg, 20. Juli 2011

Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Peter Flach

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 28. Juli 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.243.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.500 €

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2011 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 583.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagensatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2009)	in €	in %
Altötting	107.903	128.170,94	21,9847232
Berchtesgadener Land	102.034	121.199,53	20,7889423
Mühdorf a. Inn	110.258	130.968,29	22,4645432
Traunstein	170.614	202.661,24	34,7617912
Gesamt	490.809	583.000,00	100

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 8. Juli 2011

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHECHEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2011

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.628.800 €
in den Aufwendungen mit	1.694.050 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	102.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 26. Juli 2011

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Schechen

Josef Huber
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHECHEN

Beteiligungsbericht 2010 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
 Rechtsform: GmbH
 Gründung: 4. Juli 2002
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
 Stammkapital: 25.000 €
 Beteiligung: 100 %
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
 Aufsichtsrat
 Geschäftsführer
 Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber
 1. Bürgermeister Ingrid Pongratz
 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann,
 Lichtweg 6, 83346 Bergen
 Elisabeth Neuner
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens:

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2010 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft:

Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 26. Juli 2011
 Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Schechen

Josef Huber
 1. Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf eine Baustelleneinrichtungsfläche Satellit und den Ausbau Vorfeld Süd-Ost einschließlich Baustelleneinrichtungsfläche

Bekanntgabe vom 25. Juli 2011
25-30-3721.1-MUC-01-10

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 21. April 2011 und 24. Juni 2011 eine Baustelleneinrichtungsfläche Satellit und den Ausbau des Vorfelds Süd-Ost einschließlich Baustelleneinrichtungsfläche beantragt. Die Flächen befinden sich innerhalb des zum Antragszeitpunkt planfestgestellten Flughafengeländes.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2272 eingeholt werden.

München, 25. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 27. Juli 2011 44-5103-TÖL-1-3/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABl OB S. 57), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 12. Juli 2010 (OBABl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Hauptschule Bad Tölz-Süd

Die bisherige Volksschule Bad Tölz-Süd (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Bad Tölz-Süd fortgeführt.

Die Hauptschule Bad Tölz-Süd erhält die Bezeichnung Mittelschule Bad Tölz-Süd.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Bad Tölz-Süd umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz südlich der ehemaligen B 472 (Mitte).

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und die Jahn-Mittelschule Bad Tölz bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und der Jahn-Mittelschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach), der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472

für die Jahrgangsstufen 5-7,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013;

dazu das Gebiet der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

Für die Jahrgangsstufe 8 bis 1. August 2012 und für die Jahrgangsstufe 9 bis 1. August 2013 das Gebiet der Gemeinde Wackersberg ohne die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd.

2.b) Jahn-Hauptschule Bad Tölz

Die bisherige Jahn-Volksschule Bad Tölz (Grund- und Hauptschule) wird als Jahn-Hauptschule Bad Tölz fortgeführt.

Die Jahn-Hauptschule Bad Tölz erhält die Bezeichnung Jahn-Mittelschule Bad Tölz.

Das Einzugsgebiet der Jahn-Mittelschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz nördlich der ehemaligen B 472 (Mitte) sowie die Stadtteile Ellbach und Kirchbichl; dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg ohne die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd

für die Jahrgangsstufe 8 bis 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 bis 1. August 2013.

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und die Jahn-Mittelschule Bad Tölz bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und der Jahn-Mittelschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach), der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472

für die Jahrgangsstufen 5-7,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013;

dazu das Gebiet der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

Für die Jahrgangsstufe 8 bis 1. August 2012 und für die Jahrgangsstufe 9 bis 1. August 2013 das Gebiet der Gemeinde Wackersberg ohne die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd.

2.c) Grundschule Bad Tölz-Süd

Es wird die Grundschule Bad Tölz-Süd errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Bad Tölz-Süd.

Der Sprengel der Grundschule Bad Tölz-Süd umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz südlich und westlich folgender Linie:

Ehemalige B 472 (Mitte) – An der Osterleite (Mitte) – Gaißacher Straße (Mitte) – Bahnlinie München-Lenggries.

2.d) Jahn-Grundschule Bad Tölz

Es wird die Jahn-Grundschule Bad Tölz errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Jahn-Grundschule Bad Tölz.

Der Sprengel der Jahn-Grundschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz nördlich der ehemaligen B 472 (Mitte) und westlich der Dietramszeller Straße (Mitte) und die Stadtteile Ellbach und Kirchbichl.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Hauptschule Benediktbeuern

Die bisherige Volksschule Benediktbeuern (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Benediktbeuern fortgeführt.

Die Hauptschule Benediktbeuern erhält die Bezeichnung Mittelschule Benediktbeuern.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Benediktbeuern umfasst das Gebiet der Gemeinden Benediktbeuern, Bad Heilbrunn, Bichl und Schlehdorf, die Gemeindeteile Altjoch, Brunnenbach, Herzogstand, Kochel a. See, Ort, Pessenbach, Pfisterberg, Ried und Urfeld der Gemeinde Kochel a. See sowie die Gemeindeteile Rain und Schönmühl der Stadt Penzberg (Lkr. Weilheim-Schongau).

Die Mittelschule Benediktbeuern und die Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Benediktbeuern und der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg umfasst das Gebiet der Stadt Penzberg, das Gebiet der Gemeinden Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Schlehdorf und Sindelsdorf, dazu die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Pollingsried, Seeseiten, Seeshaupt

und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt (Lkr. Weilheim-Schongau); dazu die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen der Gemeinde Münsing; dazu die Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf (Lkr. Weilheim-Schongau); dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee und Reinthal der Gemeinde Obersöchering (Lkr. Weilheim-Schongau); dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).

3.b) Grundschule Benediktbeuern

Es wird die Grundschule Benediktbeuern errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Benediktbeuern.

Der Sprengel der Grundschule Benediktbeuern umfasst das Gebiet der Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, der Gemeindeteile Pfisterberg und Ried der Gemeinde Kochel a. See sowie die Gemeindeteile Rain und Schönmühl der Stadt Penzberg (Lkr. Weilheim-Schongau).

3. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Hauptschule Dietramszell

Die bisherige Volksschule Dietramszell (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Dietramszell fortgeführt.

Die Hauptschule Dietramszell erhält die Bezeichnung Mittelschule Dietramszell.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Dietramszell umfasst das Gebiet der Gemeinde Dietramszell und der Gemeinde Egling östlich der Isar ohne den Gemeindeteil Dürnstein.

Die Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen, der Gemeinden Dietramszell, Eurasburg, Icking und Königsdorf;

den Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg), das Gebiet der Gemeinde Egling ohne den Gemeindeteil Dürnstein, das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen, dazu die gemeindefreien Gebiete Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;

dazu die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg.

Dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472

für die Jahrgangsstufen 5-7,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

4.b) Grundschule Dietramszell

Es wird die Grundschule Dietramszell errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Dietramszell.

Der Sprengel der Grundschule Dietramszell umfasst das Gebiet der Gemeinde Dietramszell.

4. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Hauptschule Gaißach

Die bisherige Volksschule Gaißach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Gaißach fortgeführt.

Die Hauptschule Gaißach erhält die Bezeichnung Mittelschule Gaißach.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Gaißach umfasst das Gebiet der Gemeinden Gaißach, Greiling, Reichersbeuern und Sachsenkam sowie die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach).

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und die Jahn-Mittelschule Bad Tölz bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und der Jahn-Mittelschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach), der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472

für die Jahrgangsstufen 5-7,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013;

dazu das Gebiet der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

Für die Jahrgangsstufe 8 bis 1. August 2012 und für die Jahrgangsstufe 9 bis 1. August 2013 das Gebiet der Gemeinde Wackersberg ohne die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd.

7.b) Grundschule Gaißach

Es wird die Grundschule Gaißach errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Gaißach.

Der Sprengel der Grundschule Gaißach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gaißach.

5. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.b) Hauptschule Geretsried

Die Hauptschule Geretsried erhält die Bezeichnung Mittelschule Geretsried.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Geretsried umfasst das Gebiet der Stadt Geretsried.

Die Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen, der Gemeinden Dietramszell, Eurasburg, Icking und Königsdorf;

den Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg), das Gebiet der Gemeinde Egling ohne den Gemeindeteil Dürnstein, das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen, dazu die gemeindefreien Gebiete Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;

dazu die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg.

Dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472

für die Jahrgangsstufen 5-7,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

6. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Hauptschule Königsdorf

Die bisherige Volksschule Königsdorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Königsdorf fortgeführt.

Die Hauptschule Königsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Königsdorf.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Königsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Eurasburg und Königsdorf, den Gemeindeteil Schallenkam der Gemeinde Münsing und die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg; dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472 für die Jahrgangsstufen 5-7, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

Die Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen, der Gemeinden Dietramszell, Eurasburg, Icking und Königsdorf;

den Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg), das Gebiet der Gemeinde Egling ohne den Gemeindeteil Dürnstein, das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen, dazu die gemeindefreien Gebiete Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling; dazu die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg. Dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472 für die Jahrgangsstufen 5-7, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

12.b) Grundschule Königsdorf

Es wird die Grundschule Königsdorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Königsdorf.

Der Sprengel der Grundschule Königsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Königsdorf ohne den Gemeindeteil Boschhof und die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg.

7. § 1 Nr. 13.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.b) Hauptschule Lenggries

Die bisherige Volksschule Lenggries (Hauptschule) wird als Hauptschule Lenggries fortgeführt.

Die Hauptschule Lenggries erhält die Bezeichnung Mittelschule Lenggries.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lenggries umfasst das Gebiet der Gemeinde Lenggries, die Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472 für die Jahrgangsstufen 5-7, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und die Jahn-Mittelschule Bad Tölz bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach, Lenggries und der Jahn-Mittelschule Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach des Marktes Holzkirchen (Lkr. Miesbach), der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472 für die Jahrgangsstufen 5-7, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013; dazu das Gebiet der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

Für die Jahrgangsstufe 8 bis 1. August 2012 und für die Jahrgangsstufe 9 bis 1. August 2013 das Gebiet der Gemeinde Wackersberg ohne die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd.

8. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Hauptschule Wolfratshausen

Die bisherige Volksschule Wolfratshausen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Wolfratshausen fortgeführt.

Die Hauptschule Wolfratshausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Wolfratshausen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wolfratshausen umfasst das Gebiet der Stadt Wolfratshausen nördlich der Linie Loisach-Isar-Kanal (Mitte) – Königsdorfer Straße / B 11 (Mitte) – Schießstättstraße (Mitte) – Am Waldrand (ganz zugehörig) – Eichenweg (Mitte) – Äußere Sauerlacher Straße (Mitte) bis östliche Stadtgrenze; dazu der Teil des Stadtteils Nantwein nördlich der Äußeren

Sauerlacher Straße und der Stadtteil Weidach der Stadt Wolfratshausen;
 dazu das Gebiet der Gemeinde Egling westlich der Isar;
 dazu das gemeindefreie Gebiet Pupplinger Au;
 dazu das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;
 dazu der Gemeindeteil Bruckmaier aus der Gemeinde Münsing;
 dazu das Gebiet der Gemeinde Icking;
 dazu der Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg).

Die Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen, die Gemeinden Dietramszell, Eurasburg, Icking und Königsdorf;

den Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg), das Gebiet der Gemeinde Egling ohne den Gemeindeteil Dürnstein,
 das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen,
 dazu die gemeindefreien Gebiete Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;
 dazu die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg.
 Dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472
 für die Jahrgangsstufen 5-7,
 für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,
 für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

17.b) Hauptschule Wolfratshausen-Waldram

Die bisherige Volksschule Wolfratshausen-Waldram (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Wolfratshausen-Waldram fortgeführt.

Die Hauptschule Wolfratshausen-Waldram erhält die Bezeichnung Mittelschule Wolfratshausen-Waldram.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Stadt Wolfratshausen südlich der im Einzugsgebiet Nr. 17.a) beschriebenen Linie.

Die Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dietramszell, Geretsried, Königsdorf, Wolfratshausen und Wolfratshausen-Waldram umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen, die Gemeinden Dietramszell, Eurasburg, Icking und Königsdorf;

den Gemeindeteil Höhenrain der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg), das Gebiet der Gemeinde Egling ohne den Gemeindeteil Dürnstein,
 das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen,
 dazu die gemeindefreien Gebiete Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;
 dazu die Gemeindeteile Aug, Heimkreit, Huppenberg, Lochen, Rothenrain, Rothmühle und Wolfsöd der Gemeinde Wackersberg.
 Dazu das Gebiet der Gemeinde Wackersberg nördlich der B 472
 für die Jahrgangsstufen 5-7,
 für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2012,
 für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2013.

17.c) Grundschule Wolfratshausen

Es wird die Grundschule Wolfratshausen errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Wolfratshausen.

Der Sprengel der Grundschule Wolfratshausen umfasst das Gebiet der Stadt Wolfratshausen nördlich der Linie Loisach-Isar-Kanal (Mitte) – Königsdorfer Straße / B 11 (Mitte) – Schießstättstraße (Mitte) – Am Waldrand (ganz zugehörig) – Eichenweg (Mitte) – Äußere Sauerlacher Straße (Mitte) bis östliche Stadtgrenze;
 dazu der Teil des Stadtteils Nantwein nördlich der Äußeren Sauerlacher Straße und der Stadtteil Weidach der Stadt Wolfratshausen;
 dazu das Gebiet der Gemeinde Egling westlich der Isar;
 dazu das gemeindefreie Gebiet Pupplinger Au;
 dazu das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling;
 dazu der Gemeindeteil Bruckmaier aus der Gemeinde Münsing.

17.d) Grundschule Wolfratshausen-Waldram

Es wird die Grundschule Wolfratshausen-Waldram errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Wolfratshausen-Waldram.

Der Sprengel der Grundschule Wolfratshausen umfasst das Gebiet der Stadt Wolfratshausen südlich der unter Nr. 17.c), Sprengel, beschriebenen Linie.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 27. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 26. Juli 2011 44-5103-DAH-11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 5. August 2010 (OBABl S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Grundschule Altomünster

Die bisherige Volksschule Altomünster (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Altomünster fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Altomünster umfasst das Gebiet des Marktes Altomünster.

1.b) Hauptschule Altomünster

Es wird die Hauptschule Altomünster errichtet.

Die Hauptschule Altomünster erhält die Bezeichnung Mittelschule Altomünster.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Altomünster ist das Gebiet des Marktes Altomünster sowie der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern.

Die Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf umfasst das Gebiet des Marktes Altomünster, des Marktes Markt Indersdorf ohne den Gemeindeteil Puch sowie der Gemeinden Erdweg, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Petershausen, Röhrmoos, Schwabhausen, Vierkirchen und Weichs.

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Grundschule Erdweg

Die bisherige Volksschule Erdweg (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Erdweg fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Erdweg umfasst das Gebiet der Gemeinde Erdweg.

4.b) Hauptschule Erdweg

Es wird die Hauptschule Erdweg errichtet.

Die Hauptschule Erdweg erhält die Bezeichnung Mittelschule Erdweg.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Erdweg ist das Gebiet der Gemeinden Erdweg und Schwabhausen.

Die Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf umfasst das Gebiet des Marktes Altomünster, des Marktes Markt Indersdorf ohne den Gemeindeteil Puch sowie der Gemeinden Erdweg, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Petershausen, Röhrmoos, Schwabhausen, Vierkirchen und Weichs.

3. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Grundschule Hebertshausen

Die bisherige Volksschule Hebertshausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Hebertshausen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Hebertshausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Hebertshausen sowie die Gemeindeteile Arzbach, Mariabrunn und Purthof der Gemeinde Röhrmoos.

6.b) Hauptschule Hebertshausen

Es wird die Hauptschule Hebertshausen errichtet.

Die Hauptschule Hebertshausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Hebertshausen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Hebertshausen ist das Gebiet der Gemeinden Hebertshausen und Röhrmoos ohne den Gemeindeteil Sigmertshausen.

Die Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf umfasst das Gebiet des Marktes Altomünster, des Marktes Markt Indersdorf ohne den Gemeindeteil Puch sowie der Gemeinden Erdweg, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Petershausen, Röhrmoos, Schwabhausen, Vierkirchen und Weichs.

4. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.b) Hauptschule Markt Indersdorf

Die Volksschule Markt Indersdorf (Hauptschule) wird als Hauptschule Markt Indersdorf fortgeführt.

Die Hauptschule Markt Indersdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Markt Indersdorf.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Indersdorf ist das Gebiet des Marktes Markt Indersdorf ohne den Gemeindeteil Puch, der Gemeindeteil Sigmertshausen der Gemeinde Röhrmoos sowie die Gemeinden Petershausen, Vierkirchen und Weichs.

Die Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf umfasst das Gebiet des Marktes Altomünster, des Marktes Markt Indersdorf ohne den Gemeindeteil Puch sowie der Gemeinden Erdweg, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Petershausen, Röhrmoos, Schwabhausen, Vierkirchen und Weichs.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 26. Juli 2011

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 2. August 2011 44-5103-ED-1-2/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABl OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 23. September 2009 (OBABl S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.c) Hauptschule Dorfen

Die bisherige Volksschule Dorfen (Hauptschule) wird als Hauptschule Dorfen fortgeführt.

Die Hauptschule Dorfen erhält die Bezeichnung Mittelschule Dorfen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Dorfen ist das Gebiet der Stadt Dorfen.

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a. Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipping, Pullach und Straßham; dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

2. § 1 Nr. 5.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.c) Hauptschule Erding

Die bisherige Volksschule Erding (Hauptschule) wird als Hauptschule Erding fortgeführt.

Die Hauptschule Erding erhält die Bezeichnung Mittelschule Erding.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Erding ist das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Linie:

Westliche Stadtgrenze – Dachauer Straße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) in südlicher Richtung – Parkstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie (Mitte) bis Semptlauf – Semptlauf (Mitte) in südlicher Richtung bis Straße Zum Wehr (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zum Schnittpunkt Schollbächlein / Staatsstraße 2084 – östliche Stadtgrenze.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

3. § 1 Nr. 5.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.f) Hauptschule Altenerding in Erding

Die bisherige Volksschule Altenerding (Hauptschule) wird als Hauptschule Altenerding in Erding fortgeführt.

Die Hauptschule Altenerding in Erding erhält die Bezeichnung Mittelschule Altenerding in Erding.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Altenerding in Erding ist das Gebiet der Stadt Erding südlich der unter Nr. 5 Buchst. c) beschriebenen Linie; dazu das Gebiet der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde

Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

4. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Grundschule Finsing

Die bisherige Volksschule Finsing (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Finsing fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Finsing umfasst das Gebiet der Gemeinden Finsing und Neuching.

6.b) Hauptschule Finsing

Es wird die Hauptschule Finsing errichtet.

Die Hauptschule Finsing erhält die Bezeichnung Mittelschule Finsing.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Finsing umfasst das Gebiet der Gemeinden Finsing, Moosinning und Neuching.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

5. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Grundschule Forstern

Die bisherige Volksschule Forstern (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Forstern fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Forstern umfasst das Gebiet der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham.

7.b) Hauptschule Forstern

Es wird die Hauptschule Forstern errichtet.

Die Hauptschule Forstern erhält die Bezeichnung Mittelschule Forstern.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Forstern umfasst das Gebiet der Gemeinden Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham, Buch a.

Buchrain ohne die Gemeindeteile Kaltenbach und Oberndorf, die Gemeinden Pastetten und Hohenlinden (Lkr. Ebersberg);
dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nördlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a. Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham;
dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

6. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Isen

Die bisherige Volksschule Isen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Isen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Isen umfasst das Gebiet des Marktes Isen sowie die Gemeindeteile Fang, Oberndorf und Kaltenbach der Gemeinde Buch a. Buchrain.

10.b) Hauptschule Isen

Es wird die Hauptschule Isen errichtet.

Die Hauptschule Isen erhält die Bezeichnung Mittelschule Isen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Isen umfasst das Gebiet des Marktes Isen, der Gemeinden Lengdorf und Sankt Wolfgang sowie der Gemeindeteile Fang, Oberndorf und Kaltenbach der Gemeinde Buch a. Buchrain.

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a. Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham;
dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

7. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Grundschule Oberding

Die bisherige Volksschule Oberding (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Oberding fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Oberding umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberding ohne die Gemeindeteile Aufkirchen und Niederding.

15.b) Hauptschule Oberding

Es wird die Hauptschule Oberding errichtet.

Die Hauptschule Oberding erhält die Bezeichnung Mittelschule Oberding.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Oberding umfasst das Gebiet der Gemeinde Eitting, der Gemeinde Oberding sowie der Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertkirchen und Wörth.

8. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Grundschule Wörth

Die bisherige Volksschule Wörth (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Wörth fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Wörth umfasst das Gebiet der Gemeinde Wörth.

22.b) Hauptschule Wörth

Es wird die Hauptschule Wörth errichtet.

Die Hauptschule Wörth erhält die Bezeichnung Mittelschule Wörth.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wörth umfasst das Gebiet der Gemeinden Ottenhofen, Walpertkirchen und Wörth.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertkirchen und Wörth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 2. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 1. August 2011 44-5103-FS-1-4/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 123), geändert durch die Neubeschreibung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Januar 2011 (OBABl S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Grundschule Allershausen

Die bisherige Volksschule Allershausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Allershausen fortgeführt. Der Sprengel der Grundschule Allershausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Allershausen.

1.b) Hauptschule Allershausen

Es wird die Hauptschule Allershausen errichtet.

Die Hauptschule Allershausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Allershausen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Allershausen ist das Gebiet der Gemeinden Allershausen, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper und Kranzberg.

Die Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling umfasst das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Rudelzhausen und Zolling, die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern, den Gemeindeteil Oflting der Gemeinde Langenbach sowie den Stadtteil Erlau der Stadt Freising.

2. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.b) Hauptschule Au i. d. Hallertau

Die bisherige Volksschule Au i. d. Hallertau (Hauptschule) wird als Hauptschule Au i. d. Hallertau fortgeführt.

Die Hauptschule Au i. d. Hallertau erhält die Bezeichnung Mittelschule Au i. d. Hallertau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Au i. d. Hallertau ist das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau und der Gemeinde Rudelzhausen.

Die Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling umfasst das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Rudelzhausen und Zolling, die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern, den Gemeindeteil Oflting der Gemeinde Langenbach sowie den Stadtteil Erlau der Stadt Freising.

3. § 1 Nr. 4.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Grundschule Eching, an der Danziger Straße

Die bisherige Volksschule Eching, an der Danziger Straße (Grund- und Hauptschule), wird als Grundschule Eching, an der Danziger Straße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Eching, an der Danziger Straße, umfasst das nicht zum Sprengel der Volksschule Eching, an der Nelkenstraße (Grundschule), Nr. 4, Buchst. b), gehörende Gebiet des Gemeindeteils Eching einschließlich des Gewerbegebietes Ost; dazu die Gemeindeteile Deutenhausen, Dietersheim, Günzenhausen und Ottenburg.

4. In § 1 wird folgende Nr. 4.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.c) Hauptschule Eching

Es wird die Hauptschule Eching errichtet.

Die Hauptschule Eching erhält die Bezeichnung Mittelschule Eching.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Eching ist das Gebiet der Gemeinde Eching.

Die Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbach, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising.

5. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.b) Grundschule Neustift in Freising

Die bisherige Volksschule Neustift in Freising (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Neustift in Freising fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Neustift in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising östlich und nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Zollinger Straße – Zollinger Straße (einschließlich) ab der Wieskirche (Mitte) in südlicher Richtung – Mainburger Straße (Mitte) – General-von-Nagel-Straße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte)

– Doktor-von-Daller-Straße (Mitte) in südlicher Richtung einschließlich der Anwesen Haus-Nrn. 2 und 21 – Fußweg (Mitte) zum Volksfestplatz und dessen gerade Verlängerung bis zur Isar – Isar flussabwärts bis zur östlichen Stadtgrenze; dazu die Stadtteile Feldhof, Garten, Haindlfing, Itzling, Pettenbrunn, Tüntenhausen und Untergartelshausen der Stadt Freising.

6. § 1 Nr. 6.e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.e) Paul-Gerhardt-Grundschule Freising

Die bisherige Paul-Gerhardt-Volksschule Freising (Grund- und Hauptschule) wird als Paul-Gerhardt-Grundschule Freising fortgeführt.

Der Sprengel der Paul-Gerhardt-Grundschule Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising innerhalb folgender Grenzen:

Wieskirche – Zollinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung – Mainburger Straße (Mitte) – Alois-Steinecker-Straße (Mitte) – Haydstraße (Mitte) – Wippenhauser Straße ab Haus-Nr. 19 U und 26 G (einschließlich) – Wettersteinring (einschließlich) – Kreisstraße FS 8 (einschließlich) bis zur Abzweigung Forstweg Gemarkung Freising Flur-Nr. 3360 – Verbindungsweg Kreisstraße FS 8 zur Haindlfinger Straße – Haindlfinger Straße in nördlicher Richtung bis zur Abzweigung Forstweg Gemarkung Freising Flur-Nr. 3353/2 – Verbindungsweg zur Wieskirche auf der B 301.

7. § 1 Nr. 6.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.f) Hauptschule Lerchenfeld in Freising

Die bisherige Volksschule Lerchenfeld in Freising (Hauptschule) wird als Hauptschule Lerchenfeld in Freising fortgeführt.

Die Hauptschule Lerchenfeld in Freising erhält die Bezeichnung Mittelschule Lerchenfeld in Freising.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Lerchenfeld in Freising ist das Gebiet der Stadt Freising rechts der Isar.

8. In § 1 wird folgende Nr. 6.g) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.g) Hauptschule Neustift in Freising

Es wird die Hauptschule Neustift in Freising errichtet.

Die Hauptschule Neustift in Freising erhält die Bezeichnung Mittelschule Neustift in Freising.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Neustift in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising östlich und nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Zollinger Straße – Zollinger Straße (einschließlich) ab der Wieskirche (Mitte) in südlicher Richtung – Mainburger Straße (Mitte) – General-von-Nagel-Straße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Doktor-von-Daller-Straße (Mitte) in südlicher Richtung einschließlich der Anwesen Haus-Nrn. 2 und 21 – Fußweg (Mitte) zum Volksfestplatz und dessen gerade Verlängerung bis zur Isar – Isar flussabwärts bis zur östlichen Stadtgrenze;

dazu die Stadtteile Feldhof, Garten, Haindlfing, Itzling, Pettenbrunn, Tüntenhausen und Untergartelshausen der Stadt Freising;

dazu das links der Isar gelegene Gebiet der Stadt Freising ohne den Sprengel Nr. 6 Buchst. a) und e);

dazu das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

Die Mittelschule Neustift in Freising, die Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Neustift in Freising, der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

9. § 1 es wird folgende Nr. 6.h) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.h) Paul-Gerhardt-Hauptschule Freising

Es wird die Paul-Gerhardt-Hauptschule Freising errichtet.

Die Paul-Gerhardt-Hauptschule Freising erhält die Bezeichnung Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising.

Das Einzugsgebiet der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising innerhalb folgender Grenzen:

Wieskirche – Zollinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung – Mainburger Straße (Mitte) – Alois-Steinecker-Straße (Mitte) – Haydstraße (Mitte) – Wippenhauser Straße ab Haus-Nrn. 19 U und 26 G (einschließlich) – Wettersteinring (einschließlich) – Kreisstraße FS 8 (einschließlich) bis zur Abzweigung Forstweg Gemarkung Freising Flur-Nr. 3360 – Verbindungsweg Kreisstraße FS 8 zur Haindlfinger Straße – Haindlfinger Straße in nördlicher Richtung bis zur Abzweigung Forstweg Gemarkung Freising Flur-Nr. 3353/2 – Verbindungsweg zur Wieskirche auf der B 301; dazu das links der Isar gelegene Gebiet der Stadt Freising

ohne den Sprengel Nr. 6 Buchst. c) und ohne den Stadtteil Erlau.

Die Mittelschule Neustift in Freising, die Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Neustift in Freising, der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

10. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Hallbergmoos

Die bisherige Volksschule Hallbergmoos (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Hallbergmoos fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Hallbergmoos umfasst das Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos.

9.b) Hauptschule Hallbergmoos

Es wird die Hauptschule Hallbergmoos errichtet.

Die Hauptschule Hallbergmoos erhält die Bezeichnung Mittelschule Hallbergmoos.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Hallbergmoos ist das Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos.

Die Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising.

11. § 1 Nr. 17.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.c) Georg-Hummel-Hauptschule Moosburg

Die Georg-Hummel-Hauptschule Moosburg erhält die Bezeichnung Georg-Hummel-Mittelschule Moosburg a. d. Isar.

Der Einzugsbereich der Georg-Hummel-Mittelschule Moosburg a. d. Isar ist das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar und der Gemeinden Gammelsdorf und Wang, das Gebiet der Gemeinde Mauern ohne die Gemeindeteile Hintermeier

und Vordermeier sowie das Gebiet der Gemeinde Langenbach ohne den Gemeindeteil Oftlfing.

12. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Grundschule Nandlstadt

Die bisherige Volksschule Nandlstadt (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Nandlstadt fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Nandlstadt umfasst das Gebiet des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz.

18.b) Hauptschule Nandlstadt

Es wird die Hauptschule Nandlstadt errichtet.

Die Hauptschule Nandlstadt erhält die Bezeichnung Mittelschule Nandlstadt.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Nandlstadt umfasst das Gebiet des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinde Hörgertshausen und die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern.

Die Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling umfasst das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Rudelzhausen und Zolling, die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern, den Gemeindeteil Oftlfing der Gemeinde Langenbach sowie den Stadtteil Erlau der Stadt Freising.

13. § 1 Nr. 19.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.c) Hauptschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg

Die bisherige Volksschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg (Hauptschule), wird als Hauptschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, fortgeführt.

Die Hauptschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, erhält die Bezeichnung Mittelschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, ist das Gebiet der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

Die Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising, am Galgenbachweg, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn b. Freising.

14. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Grundschule Zolling

Die bisherige Volksschule Zolling (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Zolling fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Zolling umfasst das Gebiet der Gemeinde Zolling ohne die Gemeindeteile Holzen und Willertshausen, den Stadtteil Erlau der Stadt Freising und dazu den Gemeindeteil Oftlfing der Gemeinde Langenbach.

22.b) Hauptschule Zolling

Es wird die Hauptschule Zolling errichtet.

Die Hauptschule Zolling erhält die Bezeichnung Mittelschule Zolling.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Zolling umfasst das Gebiet der Gemeinden Attenkirchen, Haag a. d. Amper, Wolfersdorf und Zolling, dazu den Stadtteil Erlau der Stadt Freising, dazu den Gemeindeteil Oftlfing der Gemeinde Langenbach.

Die Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Allershausen, Au i. d. Hallertau, Nandlstadt und Zolling umfasst das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Rudelzhausen und Zolling, die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern, den Gemeindeteil Oftlfing der Gemeinde Langenbach sowie den Stadtteil Erlau der Stadt Freising.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 1. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**Vom 27. Juli 2011 44-5103-GAP-1-2/11-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. März 2007 (OBABl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.a)	Bürgermeister-Hans-Reiner-Grundschule Bad Kohlgrub

Die bisherige Bürgermeister-Hans-Reiner-Volksschule Bad Kohlgrub (Grund- und Hauptschule) wird als Bürgermeister-Hans-Reiner-Grundschule Bad Kohlgrub fortgeführt.

Der Sprengel der Bürgermeister-Hans-Reiner-Grundschule Bad Kohlgrub umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Kohlgrub sowie die Gemeindeteile Fuchsloch und Grafenaschau der Gemeinde Schwaigen.

2.b) Bürgermeister-Hans-Reiner-Hauptschule Bad Kohlgrub

Es wird die Bürgermeister-Hans-Reiner-Hauptschule Bad Kohlgrub errichtet.

Die Bürgermeister-Hans-Reiner-Hauptschule Bad Kohlgrub erhält die Bezeichnung Mittelschule Bad Kohlgrub.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bad Kohlgrub ist das Gebiet der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien und Saulgrub sowie die Gemeindeteile Fuchsloch und Grafenaschau der Gemeinde Schwaigen.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau umfasst

das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhäusern, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

2. § 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b)	Grundschule Garmisch-Partenkirchen, am Gröben

Die bisherige Volksschule Garmisch-Partenkirchen, am Gröben (Grund- und Hauptschule), wird als Grundschule Garmisch-Partenkirchen, am Gröben, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Garmisch-Partenkirchen, am Gröben, umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Nr. 5 Buchst. a), c) und d) beschriebene Gebiet.

3. § 1 es wird folgende Nr. 5.e) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.e.)	Hauptschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben

Es wird die Hauptschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben errichtet.

Die Hauptschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben erhält die Bezeichnung Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Buchst. Nr. 5 c) und d) beschriebene Gebiet und das Gebiet der Gemeinden Grainau und Farchant.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

4. § 1 Nr. 5. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.c) Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen

Die bisherige Grund- und Hauptschule Partenkirchen (Bürgermeister-Schütte-Schule), wird als Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen fortgeführt.

Der Sprengel der Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen, umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Loisach – Loisach (ausschließlich des Gemeindeteils Burgrain) bis zur Flusseinmündung der Partnach – Partnach bis Bahnhofstraße – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnlinie Richtung Mittenwald entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenze zurück zum Ausgangspunkt.

5. § 1 es wird folgende Nr. 5.f) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.f) Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen

Es wird die Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen errichtet.

Die Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen erhält die Bezeichnung Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen.

Der Einzugsbereich der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Loisach – Loisach bis zur Flusseinmündung der Partnach – Partnach bis Bahnhofstraße – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnlinie Richtung Mittenwald entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenze zurück zum Ausgangspunkt sowie den Gemeindeteil Burgrain.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

6. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Grundschule Mittenwald

Die bisherige Volksschule Mittenwald (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Mittenwald fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Mittenwald umfasst das Gebiet des Marktes Mittenwald.

8.b) Hauptschule Mittenwald

Es wird die Hauptschule Mittenwald errichtet.

Die Hauptschule Mittenwald erhält die Bezeichnung Mittelschule Mittenwald.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Mittenwald ist das Gebiet des Marktes Mittenwald, das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen – am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

7. § 1 Nr. 9.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.b) Hauptschule Murnau a. Staffelsee

Die bisherige Max-Dingler-Volksschule Murnau a. Staffelsee (Hauptschule) wird als Hauptschule Murnau a. Staffelsee weitergeführt.

Die Hauptschule Murnau a. Staffelsee erhält die Bezeichnung Mittelschule Murnau a. Staffelsee.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Murnau a. Staffelsee ist das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Gemeinden Großweil, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhäuser und Uffing a. Staffelsee sowie der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

8. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Oberammergau

Die bisherige Volksschule Oberammergau (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Oberammergau fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Oberammergau umfasst das Gebiet der Gemeinden Ettal und Oberammergau sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

10.b) Hauptschule Oberammergau

Es wird die Hauptschule Oberammergau errichtet.

Die Hauptschule Oberammergau erhält die Bezeichnung Mittelschule Oberammergau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberammergau ist das Gebiet der Gemeinden Ettal, Oberammergau und Unterammergau sowie die gemeindefreien Gebiete Ettaler Forst.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

9. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Grundschule Oberau

Die bisherige Volksschule Oberau (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Oberau fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Oberau umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberau.

11.b) Hauptschule Oberau

Es wird die Hauptschule Oberau errichtet.

Die Hauptschule Oberau erhält die Bezeichnung Mittelschule Oberau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberau ist das Gebiet der Gemeinden Eschenlohe, Oberau und Ohlstadt sowie die Gemeindeteile Apfelbichel, Hinterbraunau, Plaicken und Vorderbraunau der Gemeinde Schwaigen.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 27. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 28. Juli 2011 44-5103-MB-1/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 7. August 1979 (RABl OB S. 194), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 5. Oktober 2010 (OBABl S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.b) Hauptschule Holzkirchen

Die bisherige Volksschule Holzkirchen (Hauptschule) wird als Hauptschule Holzkirchen fortgeführt.

Die Hauptschule Holzkirchen erhält die Bezeichnung Mittelschule Holzkirchen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Holzkirchen umfasst das Gebiet des Marktes Holzkirchen, der Gemeinde Otterfing, des Gemeindeteils Schmidham der Gemeinde Valley sowie der Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen;

dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg; dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthöfer.

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Hauptschule Rottach-Egern

Die bisherige Volksschule Rottach-Egern (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Rottach-Egern fortgeführt.

Die Hauptschule Rottach-Egern erhält die Bezeichnung Mittelschule Rottach-Egern.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rottach-Egern umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth und Rottach-Egern; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg;

dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

10.b) Grundschule Rottach-Egern

Es wird die Grundschule Rottach-Egern errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Rottach-Egern.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Rottach-Egern, der Gemeinde Kreuth ohne den nördlich des Baches Grünwasser gelegenen Teil des Gemeindeteils Ringsee sowie das Gebiet der Stadt Tegernsee ohne das in Nr. 12 beschriebene Gebiet.

3. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.a)	Hauptschule Valley

13.a) Hauptschule Valley

Die bisherige Volksschule Valley (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Valley fortgeführt.

Die Hauptschule Valley erhält die Bezeichnung Mittelschule Valley.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Valley umfasst das Gebiet der Gemeinde Valley ohne den Gemeindeteil Schmidham;

dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg;

dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen;

dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham;

dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg;

dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau;

dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

13.b) Grundschule Valley

Es wird die Grundschule Valley errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Valley.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Valley ohne den Gemeindeteil Schmidham.

4. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Hauptschule Waakirchen

14.a) Hauptschule Waakirchen

Die bisherige Volksschule Waakirchen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Waakirchen fortgeführt.

Die Hauptschule Waakirchen erhält die Bezeichnung Mittelschule Waakirchen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Waakirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Waakirchen.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Valley und Waakirchen umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen;

dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham;

dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Rei-

chersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg;
 dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau;
 dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

14.b) Grundschule Waakirchen

Es wird die Grundschule Waakirchen errichtet.
 Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Waakirchen.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Waakirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 28. Juli 2011
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 29. Juli 2011 44-5103-M-LD-2-5/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 14. Oktober 2010 (OBABl S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.d) erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.d) Hauptschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße

Die Hauptschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße ist das Gebiet der Stadt Garching b. München.

Die Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b. München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b. München und Unterföhring.

2. § 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Hauptschule Haar, an der St.-Konrad-Straße

Die Hauptschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Haar und Grasbrunn.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunthal, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten, die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying;
 dazu das Gebiet der Gemeinde Zorneding (Lkr. Ebersberg) ohne die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011, ohne die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012, ohne die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, ohne die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, ohne die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

3. § 1 Nr. 11.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Erich-Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Die bisherige Erich-Kästner-Volksschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Grund- und Hauptschule) wird als Erich-Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn fortgeführt.

Der Sprengel der Erich-Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn umfasst das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn westlich folgender Grenze:

Nördliche Gemeindegrenze – kürzeste Linie zwischen Holzstraße und dem Schnittpunkt Luitpoldstraße (ca. 70 m östlich der S-Bahn) – Holzstraße (Mitte) – Schloßangerweg (Mitte) – Amselstraße (Mitte) – Zimmerhansenstraße (Mitte) – Ötzlandstraße (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Südliche Gemeindegrenze.

4. In § 1 wird folgende Nr. 11.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.c) Erich-Kästner-Hauptschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Es wird die Erich-Kästner-Hauptschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn errichtet.

Die Erich-Kästner-Hauptschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn erhält die Bezeichnung Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

Der Einzugsbereich der Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn ist das Gebiet der Gemeinden Brunntal und Höhenkirchen-Siegertsbrunn, der Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunntal, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten, die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying;

dazu das Gebiet der Gemeinde Zorneding (Lkr. Ebersberg) ohne die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011, ohne die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012, ohne die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, ohne die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, ohne die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

5. § 1 Nr. 12.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.b) Carl-Steinmeier-Hauptschule Hohenbrunn

Die bisherige Carl-Steinmeier-Volksschule Hohenbrunn (Hauptschule) wird als Carl-Steinmeier-Hauptschule Hohenbrunn weitergeführt.

Die Carl-Steinmeier-Hauptschule Hohenbrunn erhält die Bezeichnung Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn.

Der Sprengel der Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn umfasst das Gebiet der Gemeinden Hohenbrunn, Neuberg, Ottobrunn und Putzbrunn.

6. § 1 Nr. 13.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.c) Hauptschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße

Die Hauptschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße ist das Gebiet der Gemeinden Ismaning und Unterföhring.

Die Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b. München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b. München und Unterföhring.

7. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Grundschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße

Die bisherige Volksschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Gemein-

de Kirchheim b. München ohne die in Nr. 14 Buchst. b) und c) beschriebenen Gebiete.

8. In § 1 wird folgende Nr. 14.e) wird angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.e) Hauptschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße

Es wird die Hauptschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße errichtet.

Die Hauptschule Kirchheim b. München erhält die Bezeichnung Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, ist das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

Die Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Garching b. München, an der St.-Severin-Straße, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b. München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b. München und Unterföhring.

9. § 1 Nr. 17.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.b) Hauptschule Oberhaching

Die Volksschule Oberhaching (Hauptschule) wird als Hauptschule Oberhaching fortgeführt.

Die Hauptschule Oberhaching erhält die Bezeichnung Mittelschule Oberhaching.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberhaching ist das Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Sauerlach; dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, südlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinden

Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst.

10. § 1 Nr. 21.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.b) Josef-Breher-Hauptschule Pullach i. Isartal

Die Josef-Breher-Hauptschule Pullach i. Isartal erhält die Bezeichnung Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal.

Der Einzugsbereich der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal ist das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, das nördlich der Straße von Grünwald nach Oberhaching (M 11) liegt.

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst.

11. § 1 Nr. 26.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.c) Hauptschule Taufkirchen, am Lindenring

Die Volksschule Taufkirchen, am Lindenring (Hauptschule), wird als Hauptschule Taufkirchen, am Lindenring, fortgeführt.

Die Hauptschule Taufkirchen, am Lindenring, erhält die Bezeichnung Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, ist das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen.

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst.

12. § 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.a) Grundschule Unterhaching, an der Fasanenstraße

Die bisherige Volksschule Unterhaching, an der Fasanenstraße (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterhaching nördlich der Linie Lilienthalstraße – Pittingerstraße – Robert-Koch-Straße (ohne Haus- Nr. 1, 2, 3, 4 und 6) – Liebigstraße – Pittingerplatz (jeweils einschließlich) – Ostseite der Münchner Straße ab Pittingerplatz Richtung Süden – Nordseite der Leipziger Straße sowie der Westseite der Biberger Straße ab Leipziger Straße in nördlicher Richtung; dazu das gemeindefreie Gebiet Perlacher Forst.

28.b) Hauptschule Unterhaching, an der Fasanenstraße

Es wird die Hauptschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, errichtet.

Die Hauptschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, ist das Gebiet der Gemeinde Unterhaching sowie das gemeindefreie Gebiet Perlacher Forst.

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i. Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, an der Fasanenstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 29. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 27. Juli 2011 44-5103-ND-1-2/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABI OB S. 176), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 5. August 2010 (OBABI S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Hauptschule Burgheim

Die bisherige Volksschule Burgheim (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Burgheim fortgeführt.

Die Hauptschule Burgheim erhält die Bezeichnung Mittelschule Burgheim.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Burgheim umfasst das Gebiet des Marktes Burgheim.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der

Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;
dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;
dazu die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

4.b) Grundschule Burgheim

Es wird die Grundschule Burgheim errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Burgheim.

Der Sprengel der Grundschule Burgheim umfasst das Gebiet des Marktes Burgheim.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Ehekirchen

Die bisherige Volksschule Ehekirchen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ehekirchen fortgeführt.

Die Hauptschule Ehekirchen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ehekirchen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Ehekirchen, den Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos und die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;
dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;
dazu die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

5.b) Grundschule Ehekirchen

Es wird die Grundschule Ehekirchen errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ehekirchen.

Der Sprengel der Grundschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Ehekirchen.

3. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Hauptschule Karlshuld

Die bisherige Volksschule Karlshuld (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Karlshuld fortgeführt.

Die Hauptschule Karlshuld erhält die Bezeichnung Mittelschule Karlshuld.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld und der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

Die Mittelschulen Karlshuld und Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Karlshuld und Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

7.b) Grundschule Karlshuld

Es wird die Grundschule Karlshuld errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Karlshuld.

Der Sprengel der Grundschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld.

4. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Karlskron

Die bisherige Volksschule Karlskron (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Karlskron fortgeführt.

Die Hauptschule Karlskron erhält die Bezeichnung Mittelschule Karlskron.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlskron und Weichering.

Die Mittelschulen Karlshuld und Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Karlshuld und Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

8.b) Grundschule Karlskron

Es wird die Grundschule Karlskron errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Karlskron.

Der Sprengel der Grundschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlskron.

5. § 1 Nr. 10.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.d) Hauptschule Neuburg a. d. Donau

Die Hauptschule Neuburg a. d. Donau erhält die Bezeichnung Mittelschule Neuburg a. d. Donau.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;
dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;
dazu die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

6. § 1 Nr. 12.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Hauptschule Rennertshofen

Die Hauptschule Rennertshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Rennertshofen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;
dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;
dazu die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausender Gemeinde Langenmosen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 27. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 2. August 2011 44-5103-TS-1-4/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABI OB S. 141), zuletzt geändert durch die Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 11. Oktober 2010 (OBABI S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz

Die Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz erhält die Bezeichnung Mittelschule Altenmarkt a. d. Alz.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Hauptschule Bergen

Die bisherige Volksschule Bergen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Bergen fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen und Vachendorf sowie der Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

Die Hauptschule Bergen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bergen.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

2.b) Grundschule Bergen

Es wird die Grundschule Bergen errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Bergen.

Der Sprengel der Grundschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergen ohne die Gemeindeteile Holzhausen und Irlach sowie der Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

3. § 1 Nr. 3) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Hauptschule Chieming

Die bisherige Volksschule Chieming (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Chieming fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming und der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

Die Hauptschule Chieming erhält die Bezeichnung Mittelschule Chieming.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

3.b) Grundschule Chieming

Es wird die Grundschule Chieming errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Chieming.

Der Sprengel der Grundschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming.

4. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Hauptschule Grassau

Die bisherige Volksschule Grassau (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Grassau fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinde Marquartstein sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern.

Die Hauptschule Grassau erhält die Bezeichnung Mittelschule Grassau.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkel, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

7.b) Grundschule Grassau

Es wird die Grundschule Grassau errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Grassau.

Der Sprengel der Grundschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern.

5. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Inzell

Die bisherige Volksschule Inzell (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Inzell fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

Die Hauptschule Inzell erhält die Bezeichnung Mittelschule Inzell.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

8.b) Grundschule Inzell

Es wird die Grundschule Inzell errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Inzell.

Der Sprengel der Grundschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

6. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Hauptschule Obing

Die bisherige Volksschule Obing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Obing fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinden Kienberg, Pittenhart und Seon-Seebruck sowie das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd.

Die Hauptschule Obing erhält die Bezeichnung Mittelschule Obing.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seon-Seebruck und Tacherting.

13.b) Grundschule Obing

Es wird die Grundschule Obing errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Obing.

Der Sprengel der Grundschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd sowie das Gebiet der Gemeinde Pittenhart.

7. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Hauptschule Ruhpolding

Die bisherige Volksschule Ruhpolding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ruhpolding fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

Die Hauptschule Ruhpolding erhält die Bezeichnung Mittelschule Ruhpolding.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

17.b) Grundschule Ruhpolding

Es wird die Grundschule Ruhpolding errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ruhpolding.

Der Sprengel der Grundschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

8. § 1 Nr. 19) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.a) Hauptschule Schnaitsee

Die bisherige Volksschule Schnaitsee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Schnaitsee fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinden Babensham (Lkr. Rosenheim) und Schnaitsee.

Die Hauptschule Schnaitsee erhält die Bezeichnung Mittelschule Schnaitsee.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

19.b) Grundschule Schnaitsee

Es wird die Grundschule Schnaitsee errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Schnaitsee.

Der Sprengel der Grundschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinde Schnaitsee sowie die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltham, Titlmoos und Voglsang der Gemeinde Babensham (Lkr. Rosenheim).

9. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Hauptschule Siegsdorf

Die bisherige Volksschule Siegsdorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Siegsdorf fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

Die Hauptschule Siegsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Siegsdorf.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

21.b) Grundschule Siegsdorf

Es wird die Grundschule Siegsdorf errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Siegsdorf.

Der Sprengel der Grundschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

10. § 1 Nr. 23.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23.a) Hauptschule Tacherting

Die Hauptschule Tacherting erhält die Bezeichnung Mittelschule Tacherting.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

11. § 1 Nr. 27.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27.c) Franz-von-Kohlbreuner-Hauptschule Traunstein

Die Franz-von-Kohlbreuner-Hauptschule Traunstein erhält die Bezeichnung Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein.

Der Einzugsbereich der Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting und das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

12. § 1 Nr. 28.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.c) Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg

Die Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg erhält die Bezeichnung Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

13. § 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

29.a) Hauptschule Übersee

Die bisherige Volksschule Übersee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Übersee fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie das Gebiet des Gemeindeteils Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

Die Hauptschule Übersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Übersee.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

29.b) Grundschule Übersee

Es wird die Grundschule Übersee errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Übersee.

Der Sprengel der Grundschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

14. § 1 Nr. 30) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

30.a) Hauptschule Unterwössen

Die bisherige Volksschule Unterwössen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Unterwössen fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinden Reit im Winkl, Schleching und Unterwössen.

Die Hauptschule Unterwössen erhält die Bezeichnung Mittelschule Unterwössen.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

30.b) Grundschule Unterwössen

Es wird die Grundschule Unterwössen errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Unterwössen.

Der Sprengel der Grundschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterwössen.

15. § 1 Nr. 32.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

32.c) Hauptschule Waging a. See

Die bisherige Volksschule Waging a. See (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Waging a. See fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Waging a. See umfasst das Gebiet des Marktes Waging a. See und der Gemeinden Petting, Taching a. See und Wonneberg, des Gemeindeteils Ellham der Gemeinde Kirchanschöring, des Gemeindeteils Selberting der Gemeinde Surberg sowie des gemeindefreien Gebietes Waginger See.

Die Hauptschule Waging a. See erhält die Bezeichnung Mittelschule Waging a. See.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbreunner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbreunner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 2. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident